

St. Jakobus-Gesellschaft Rheinland-Pfalz-Saarland

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen und weist Aufgabenbereiche zu.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich nur für Mitglieder öffentlich. Der Datenschutz-beauftragte sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind ebenfalls zur Teilnahme berechtigt. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
3. Regionalgruppentreffen sind grundsätzlich öffentlich.
4. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Regionalgruppentreffen richtet sich nach der Satzung. Die Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind beizufügen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung, das Regionalgruppentreffen und das Präsidium sind – außer bei Auflösung des Vereins (§25) – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ist eine Versammlung zur Auflösung des Vereins aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Stimmberechtigung

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eines Organs des Vereins nur eine Stimme.

§ 6 Versammlungsleitung

- a) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder einem Stellvertreter geleitet, Regionalgruppentreffen von einem Regionalgruppensprecher. Dieser kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise delegieren.
- b) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (z. B. Ende der Debatte, Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).
- c) Dem Versammlungsleiter obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung und die Bekanntgabe der Tagesordnung.
- d) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge gemäß der Satzung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- a) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste bzw. der Wortmeldungen.
- b) Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- c) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Funktionsträger im Verein.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sitzungen beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die sich aus der Beratung eines auf der Tagesordnung genannten Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Beendigung der Rednerliste,
 - b) Ende der Debatte und sofortige Abstimmung.
4. Geschäftsordnungsanträge dürfen nur von Personen eingebracht werden, die vorher nicht bereits in der Sache gesprochen haben.
5. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist die Debatte sofort zu unterbrechen und über den Antrag abzustimmen. Wird dieser mehrheitlich abgelehnt, wird die Debatte vom Versammlungsleiter wieder eröffnet.

§ 9 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen öffentlich. Nach Beendigung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen wird vom Versammlungsleiter das Ergebnis nach Ja- und Neinstimmen sowie Enthaltungen festgestellt. Enthaltungen werden für das Endergebnis nicht gewertet.
2. In einer Mitgliederversammlung oder Präsidiumssitzung gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Im Vorstand gibt die Stimme des Sitzungsleiters bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
3. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann im Präsidium auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- a) gehören weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium an,
- b) prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss,
- c) haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen,
- d) berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung,
- e) beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung beim Vereinsregister der am 13.05.2023 verabschiedeten Satzung in Kraft.